



Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Abteilung Verfassungsdienst
per E-Mail an:
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Mag.^a Barbara Pedroso de Vasconcelos, MA
Meinhardstrasse 16
6020 Innsbruck
0512/508-3295
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
GuA-6/120-2023
Innsbruck, 09.02.2024

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geändert wird;
Begutachtung – Stellungnahme;**

Sehr geehrtes Team der Abt. Verfassungsdienst,

vielen Dank für die Einladung zur Abgabe einer zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geändert wird. Dazu wird seitens des Tiroler Monitoringausschusses folgendes festgestellt:

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf wird eine Bestimmung im Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 eingeführt, die klarstellt, dass nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit die bestmögliche Barrierefreiheit von öffentlichen Veranstaltungen gewährleistet werden soll.

Insbesondere soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf folgende im Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (TAP) enthaltene Maßnahme umgesetzt werden: *„Barrierefreie Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen des Land Tirols und der Gemeinden. Unterstützungs- und Hilfsmittel werden je nach Bedarf zur Verfügung gestellt, wie beispielsweise Induktionsschleifen, Rampen, Schriftdolmetschen, Gebärdensprachdolmetschen, barrierefreie Toiletten.“*

Der Tiroler Monitoringausschuss begrüßt die Umsetzung der im TAP angeführten Maßnahmen in Bezug auf die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und vor allem die mit dieser Gesetzesnovelle verbundene Klarstellung für Gemeinden und antragstellende Personen.

Kritisch hervorgehoben wird die in § 3 lit. f Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geplante Formulierung „*bestmögliche*“ Barrierefreiheit. Im Sinne der UN-BRK und des TAP wird vorgeschlagen, das Wort „*bestmögliche*“ zu streichen.

Außerdem wird vorgeschlagen, in den erläuternden Bemerkungen mitaufzunehmen, dass sich die entsprechenden Verpflichtungen bisher bereits aus den Bestimmungen des § 14 Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005 – TADG 2005) ergeben haben und es sich um eine Präzisierung der schon bisher bestehenden Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 handeln und nicht um die Einführung von neuen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für die Anmerkungen im Punkt I lit C.

Sehr positiv wird hervorgehoben, dass die erläuternden Bemerkungen auch in einfacher Sprache vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Isolde Kafka

Vorsitzende Tiroler Monitoringausschuss